

Kurztitel

Bodenleger-Ausbildungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 1087/1994 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 153/1998

§/Artikel/Anlage

§ 12

Inkrafttretensdatum

01.01.1995

Außerkrafttretensdatum

30.06.1998

Text**Fachzeichnen**

- § 12. (1) Das Fachzeichnen hat nach Angabe das Anfertigen einer Verlegeskizze zu umfassen.
(2) Die Aufgabe ist so zu stellen, daß sie in der Regel in 40 Minuten durchgeführt werden kann.
(3) Das Fachzeichnen ist nach 60 Minuten zu beenden.